

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim

Aufgrund der Art. 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 7 findet bei Kampfhunden nach § 7 keine Anwendung.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 7 ist, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer bei Kampfhunden im Sinne des § 7 jährlich 600,00 €.

(3) Bei Fällen nach § 7 Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

(4) Die Steuersätze nach Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich jeweils auf die Hälfte, wenn die Voraussetzungen für die Steuerpflicht im Kalenderjahr nur in weniger als sechs aufeinanderfolgenden Monaten erfüllt werden.

§ 7 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| - Pit-Bull | - Staffordshire-Bullterrier |
| - Bandog | - Tosa-Inu |
| - American-Staffordshire-Terrier | |

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für die

einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| - Bullmastiff | - Mastiff |
| - Bullterrier | - Mastin Espanol |
| - Dog Argentino | - Mastin Napoletano |
| - Dogue des Bordeaux | - Rhodesian Ridgeback |
| - Fila Brasileiro | |

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben.

Mit Wirkung ab 01.01.2007 erhält § 7 folgende Fassung:

§ 7 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) Bei Hunden der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet.

(3) Bei Hunden der in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51,

BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2000 (GVBl. S. 289), mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Maßgebend für die Steuerermäßigung nach Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Jeder Ermäßigungsgrund des Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Ermäßigungsstatbestandes folgenden Kalenderjahr neu festzusetzen.

(5) Die Vorschrift des Abs. 1 findet bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Ein Hundehalter ist verpflichtet, jeden über vier Monate alten Hund bei der Stadt unverzüglich anzumelden.

(2) Der Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder eine Steuerermäßigung nach § 8 ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung anzuzeigen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem er aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abmelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarke

(1) Die Stadt gibt an den Hundehalter bei der Anmeldung mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Diese ist für die gesamte Dauer der Hundehaltung gültig und bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt.

(2) Der Hundehalter hat den Verlust der Hundesteuermarke der Stadt zu melden. In diesem Fall wird eine neue Hundesteuermarke ausgegeben.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung - AO) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass ein Hundehalter seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Im Falle der Abgabehinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 KAG in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(2) Ordnungswidrig nach Art. 16 KAG handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 10 Abs. 2 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 11 Abs. 3 die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Kelheim, den 19. Dezember 2006
Stadt Kelheim

Mathes
Erster Bürgermeister